

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Oktober 1992

224. Stück

- 658. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien
- 659. Verordnung:** Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
- 660. Verordnung:** Erklärung der Bundesbaudirektion Wien zur betriebsähnlichen Einrichtung
- 661. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 4 Abs. 3 Z 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war
- 662. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

**658. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1992, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1993 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 3910 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß § 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Krankenpflegefachdienst und Sanitätshilfsdienste gemäß den §§ 4, 43 a und 44 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 .....  | 2 300 |
| 2. Gehobene medizinisch-technische Dienste gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß § 37 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961 ..... | 100   |

- |   |      |
|---|------|
| 3. Abteilungshelfer/innen .....   | 75   |
| 4. a) Hilfsarbeiterinnen (Anstaltsgehilfinnen, Hausarbeiterinnen und Küchenhilfspersonal und verschiedene andere Gruppen) im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime .....   | 400  |
| b) Hilfsarbeiter (Hausarbeiter, Anstaltsgehilfen, Küchenhilfspersonal und verschiedene andere Gruppen) im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime .....  | 200  |
| 5. Wäschereiarbeiter/innen .....  | 100  |
| 6. Hilfsarbeiter/innen (Arbeiter/innen für den Friedhofsbetrieb, für die Straßenreinigung, Badewarte/-wartinnen und verschiedene andere Gruppen) in Bereichen außerhalb der MA 16 und MA 17; Bedienerinnen .....                        | 600  |
| 7. Facharbeiter/innen verschiedener Berufe .....  | 35   |
| 8. Erzieher/innen, Kindergartenassistenten/-assistentinnen, Kindergärtner/innen, Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen; Musiktherapeuten/-therapeutinnen und Rhythmiker/innen; Bedienstete für die automatische Datenverarbeitung ..... | 100. |

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1993.

Hesoun

**659. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer**

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 600 S.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Michalek

**660. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Bundesbaudirektion Wien zur betriebsähnlichen Einrichtung erklärt wird**

Gemäß § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die organisatorische Einrichtung „Bundesgebäudeverwaltung — Bundesbaudirektion Wien“, die zur Besorgung von Geschäften der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten besteht, wird zur betriebsähnlichen Einrichtung erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schüssel

**661. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 4 Abs. 3 Z 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 1992, G 330-333/91-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 30. September 1992, ausgesprochen, daß § 4 Abs. 3 Z 11 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1990 verfassungswidrig war.

Vranitzky

**662. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 419, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 1 lautet es statt „(§ 3 Abs. 2)“ richtig „(§ 8 Abs. 2)“.

b) Im Art. I Z 6 lautet es statt „Plens bis Plirsch/Ost“ richtig „Pians bis Flirsch/Ost“.

c) Im Art. I Z 8 lautet es statt „Im Artikel IV hat § 6 Abs. 2 zu lauten:“ richtig „Im Artikel IV hat der letzte Satz des § 6 Abs. 2 zu lauten:“. Die Absatzbezeichnung „(2)“ entfällt.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden sind, BGBl. Nr. 500/1991, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 487/1991“ richtig „BGBl. Nr. 487/1981“.

3. Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im § 22 Abs. 4 lautet es statt „so kann er bleiben,“ richtig „so kann er unterbleiben,“.

4. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Erklärung der Österreichischen Bundesregierung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 610/1991, wird wie folgt berichtigt:

In der Erklärung lautet es statt „Protokolls Nr. 4“ richtig „Protokolls Nr. 7“.

5. Im 228. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1991, lautet es im Inhaltsverzeichnis statt „Änderung der Exekutionsordnungs-Novelle 1991“ richtig „Exekutionsordnungs-Novelle 1991“.

6. Die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. XII lautet es statt „BGBl. Nr. 363/1991“ richtig „BGBl. Nr. 362/1991“.

7. Die Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II Z 2 lautet es im § 76 a Abs. 1 und 2 jeweils statt „BGBl. Nr. 589/1988“ richtig „BGBl. Nr. 598/1988“.

8. Die Kundmachung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, BGBl. Nr. 171/1992, wird wie folgt berichtigt:

In der Geschehensklausel lautet es statt „22. Juli 1991“ richtig „23. Juli 1991“.

9. Die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 22. August 1990, LGBl. Nr. 51/1990, betreffend die Verhältnis- und Höchstzahl der für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe zuzulassenden Kraftfahrzeuge in Wien (Wiener Taxi-Kraftfahrzeug Verhältnis- und Höchstzahlverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 249/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz lautet es statt „29. Februar 1990“ richtig „29. Februar 1992“.

10. Die Kundmachung des Protokolls betreffend die Änderung des Protokolls von 1986 betreffend die Erweiterung des Übereinkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBl. Nr. 256/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im vorletzten Satz lautet es statt „1. Jänner 1991“ richtig „1. Jänner 1990“.

11. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Verlängerung des Internationalen Zuckerübereinkommens 1987, BGBl. Nr. 287/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz lautet es statt „(BGBl. Nr. 105/1991)“ richtig „(BGBl. Nr. 131/1989)“.

12. Die Mühlengesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 381, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. II Z 4 a lautet es statt „§ 8 Abs. 2“ richtig „§ 8 Abs. 1“.

b) Im Art. II Z 5 lautet es im § 13 Abs. 4 statt „§ 5 Abs. 6“ richtig „§ 5 Abs. 8“.

c) Im Art. IV Abs. 2 lautet es statt „Art. II Z 3 und 4 a“ richtig „Art. II Z 3 und 4 b“.

13. Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im § 3 Abs. 1 lautet es statt „§ 1 Abs. 1 Z 1 oder § 1 Abs. 1 Z 2“ richtig „§ 1 Z 1 oder § 1 Z 2“.

14. Das Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. V lautet es in der Überschrift statt „Krankenpersonal“ richtig „Krankenpflegepersonal“.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.